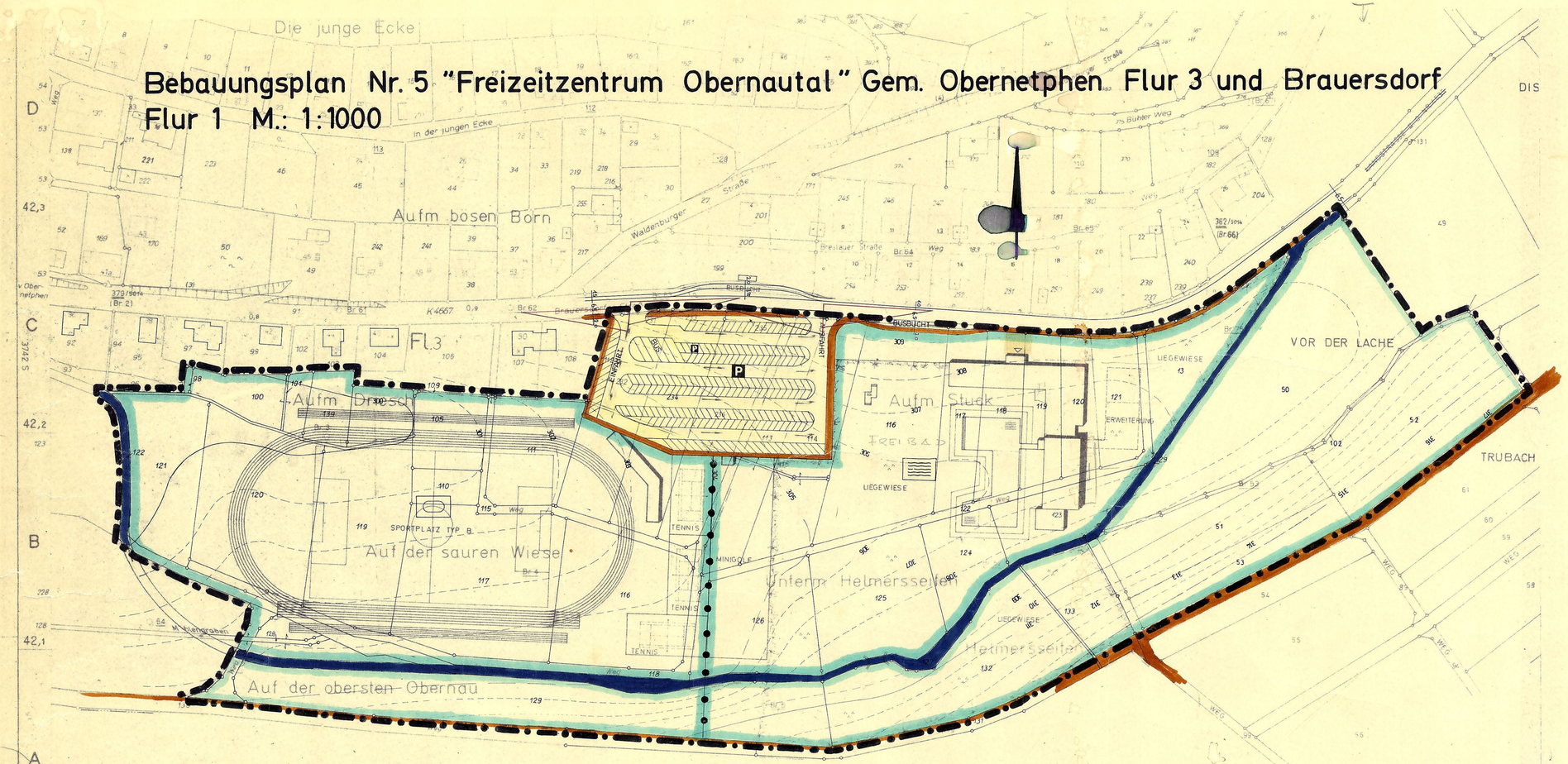
Bebauungsplan Nr. 5 "Freizeitzentrum Obernautal" Gem. Obernetphen Flur 3 und Brauersdorf
Flur 1 M.: 1:1000



Begründung

Der Rat der Gemeinde Netphen hat am 11.2.1971 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Freizeitzentrum Obernautal" gem. § 2 (1) BBauG beschlossen. Die Aufstellung wurde erforderlich, um die Durchführung der gesamten Baumaßnahme grundstücksmäßig zu sichern. Der Ausbau wird abschnittweise erfolgen. Vorgesehen sind Flächen für einen Sportplatz, ein Hallen- und Freibad, Tennisplatz und eine Minigolfanlage. Diesen Anlagen werden die erforderlichen Parkplätze zugeordnet. Erweiterungsmöglichkeiten der Parkflächen bestehen auf Flurstücken 129 u. 50.

Die Erschließung des Geländes erfolgt von der K 4667 aus. Von hier aus werden die Parkplätze direkt befahren. Das übrige Gelände wird intern erschlossen.

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erfolgt durch Verlängerung vorhandener Anlagen. Die Wasserversorgung des Hallen- und Freibades erfolgt durch einen Anschluß an die Wasserleitung des Wasserverbandes Siegerland.

Kosten der Erschließung

Straßenbau	350.000,-- DM
Wasserleitung	50.000,-- DM
Kanalisation	100.000,-- DM
	500.000,-- DM

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. 2020),
§ 2 und § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237),

hat der Rat der Gemeinde Netphen in der Sitzung am 26.8.1971 dieser Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG

A) Festsetzungen gemäß § 9 (1) BBauG und (5) BauNVO

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Festsetzung z.B. von Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf usw. erkennbar sind. Auch die größere Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar.
- Verkehrsfläche
- P Öffentliche Parkplätze
- Grünfläche. Bauliche Anlagen sind zulässig, soweit sie der Zweckbestimmung - Sport, Spiel- und Badeplätze - entsprechen, sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal.
- Sportplatz
- Badeplatz (Hallen- und Freibad)
- Wasserfläche

Sichtdreiecke: Sie sind von baulichen Anlagen und Anpflanzungen über 0.60 m Höhe freizuhalten.

B) Nachrichtliche Darstellungen

- vorhandene Grenzsteine und Grundstückgrenzen
- 301 Höhenlinien mit Höhenangabe über NN

EINKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

KOPIE

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINALBEBAUUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN

NETPHEN, DEN

PLANGRUNDLAGE

DIE PLANGRUNDLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl I S. 21).

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

SIEGEN, DEN 6.10.1971

Kreis Siegen
Der Oberkreisdirektor
Katasteramt und Vermessungsabteilung
I.A.
Kreisobervermessungsrat

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 2 (1) IN VERBINDUNG MIT § 30 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl I S. 341)

AM 11.2.1971 BESCHLOSSEN

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

DIESEN BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN GEMÄSS § 2 (6) BBauG VOM 23.6.60 (BGBl. I S. 341)

AM 26.8.1971 BESCHLOSSEN

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

OFFENLEGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 13.7.1971 BIS 13.8.1971 EINSCHL. ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GEMEINDEDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST VOM RAT DER GEMEINDE NETPHEN GEMÄSS § 10 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) VOM 25.6.1962 (GV. NW S. 373) AM 26.8.1971 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

GENEHMIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl I S. 341) BauONW. VOM 25.6.1962 (GV NW S. 373) MIT VERFÜGUNG 34.31.54 - 261/71 VOM 2.3.72 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN 9.3.72

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag:

BEKANNTMACHUNG

DIE GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 23.1972 AZ 34.31.54 - 261/71 SOWIE ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES, EINSCHL. DES GESTALTUNGSPLANES, IST GEMÄSS § 12 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) AM 17.3.1972 BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BÜRGERMEISTER

AUFGESTELLT

GEMEINDEVERWALTUNG
NETPHEN
— BAUABTEILUNG —

Beigeordneter Hochbauing.

HINWEIS:

Durch die 1. Änderung sind Teilbereiche dieses Bebauungsplanes neu festgesetzt worden.